

03.06.2020

Drucksache 082/20

Budget Fachbereich Familie und Jugend; Jahresergebnis 2019 - Analyse und weitere Maßnahmen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	24.06.2020	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit Familie und Jugend

Berichterstattung

Budget 51 Familie und Jugend

Produktgruppe

Produkt

Haushaltsjahr

Ertrag/Einzahlung [€]

Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

Nach dem vorläufigen Jahresergebnis wird sich für das Jahr 2019 besteht eine Nachforderung in Höhe von 3.400.024,75 Euro ergeben. Jede der drei Kommunen hat rund 1,1 Mio. Euro davon zu tragen. Die endgültigen Beträge werden festgelegt, wenn das Jahresergebnis vorliegt. Mit E-Mail vom 12.05.2020 wurde der Jugendhilfeausschuss über die Nachforderung und deren Zusammensetzung informiert. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.05.2020 hat Herr Dezernent Göpfert eine Analyse des vorläufigen Jahresergebnisses und die Vorstellung der gegensteuernden Maßnahmen angekündigt.

Ursächlich für die Nachforderung ist im Wesentlichen die Erhöhung der Kosten für die Hilfen zur Erziehung.

Erläuterungen zu den einzelnen Produktgruppen bzw. Produkten:

51.00 | Budgetebene (ohne Betreuungsstelle)

Ergebnis: Geringerer Aufwand + 4.603 €

51.01 | Kinder- und Jugendförderung

Ergebnis: Geringerer Aufwand + 132.368 €

51.02.01 | Beratung, ambulante Hilfen, Jugendgerichtshilfe

Ergebnis: Insgesamt geringerer Aufwand bei den ambulanten Hilfen + 121.153 €

- Jugendsozialarbeit, hier: in OGS (§ 13 SGB VIII) - 37.000 €
- Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII) - 35.000 €
- Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII) - 51.000 €
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) + 208.000 €

Durch eine Intensivierung der Beratung von Eltern, Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden durch den ASD (§ 16 SGB VIII) kam es zu einer Reduzierung der Hilfen für die Sozialpädagogische Familienhilfe (§31 SGB VIII). Die Beratungen wurden um insgesamt 8% erhöht, bei den beratungsintensiveren Fällen stieg die Anzahl der Beratungen sogar um fast 20% (vgl. Tätigkeitsbericht 2019, Anlage zur Drucksache 016/20, S. 13). Intensive Beratung ermöglicht eine genauere Bedarfsermittlung und führt zu einer passgenaueren Hilfeplanung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Ebenso werden vom ASD bedarfsgerechte Hilfen außerhalb der Jugendhilfe vermittelt, z.B. Elternkurse in Elternschulen oder Familienzentren.

Um stationären Unterbringungen entgegenzuwirken bzw. bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu verkürzen, wurden vermehrt ambulante Hilfen in Form von Erziehungsbeistandschaften bzw. ambulante Nachbetreuungen installiert. Dies setzt eine engmaschige Hilfeplanung und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den freien Trägern voraus. In regelmäßigen Qualitätsdialogen der freien Träger und der Jugendhilfe werden immer wieder Bedarfe analysiert und neue Konzepte auf veränderte Bedarfe erstellt und umgesetzt. Seit 2019 werden z.B. neue Konzepte zur Sozialen Gruppenarbeit für Kinder, Jugendliche sowie Eltern, die niedrigschwellig sind, umgesetzt.

51.02.02 | Stationäre Hilfen, Vollzeitpflege

Ergebnis: Insgesamt höherer Aufwand bei den stationären Hilfen	- 2.580.038 €
• Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (§19 SGB VIII)	- 541.000 €
• Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	- 58.000 €
• Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	- 35.000 €
• Vollzeitpflege junge Volljährige (§§ 33, 41 SGB VIII)	+ 30.000 €
• Vollzeitpflege mit Kostenerstattung (§33 SGB VIII) insgesamt, davon	- 611.000 €
○ wegen höherer Aufwendungen durch Fallzahlensteigerung (um rd. 8%)	- 119.000 €
○ wegen geringerer Erträge aufgrund nicht besetzter Stelle in 51.3/WiJu (0,5 VZÄ)	- 494.000 €
• Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)	-1.294.000 €
trotz leicht sinkender Fallzahlen aber falscher Datenbasis - Ist 2018 statt Plan 2019 – erfolgte bereits zum Budgetbericht (Stichtag: 30.09.2019) eine falsche Prognose in Höhe von	- 1.129.000 €
und wegen ungeplanter Kostenerstattungen an andere Träger	- 568.000 €
• Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII) durch frühere Verselbständigung	+ 257.000 €
• Geringere Erträge durch nichtbesetzter Stelle (0,5 VZÄ) in 51.3/WiJu für Hilfen für minderjährige Ausländer*innen (UMA)	- 113.000 €

Im Bereich der Unterbringung in gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder hat es zum Jahresende eine weitere Fallzahlensteigerung und zusätzlich eine Erhöhung der untergebrachten Personenzahl gegeben. Die Gründe für die Steigerung der Fallzahlen sind vielschichtig: Mangelnde Reife, psychische Erkrankungen und Suchtmittelerkrankungen sind die häufigsten Gründe für eine Unterbringung in einer Mutter/Vater und Kind Einrichtung. Bei psychisch erkrankten Müttern und Vätern gab es in der Vergangenheit kaum adäquate Hilfesettings, die einer dauerhaften Fremdunterbringung der Kinder entgegenwirken konnte, da die meisten psychischen Erkrankungen nachhaltig eine erhebliche Einschränkung in der Erziehungsfähigkeit bedeuten. Mittlerweile gibt es vielversprechende Konzepte, die eine zielführende Unterstützung der betroffenen Eltern leisten können. Insbesondere Träger von Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen haben sich auf diesen Personenkreis teilweise spezialisiert.

Die Fallzahlensteigerung bei der Unterbringung in einer Tagesgruppe wird vermehrt auch als Ergänzung zu weiteren ambulanten Hilfen installiert. Immer häufiger haben Familien vielschichtige Problemlagen. Auch hier spielen psychische Erkrankungen, Suchtmittelmissbrauch aber auch massiver Medienkonsum (Internet, Spielsucht u.a.) und finanzielle Probleme eine große Rolle. Um Kinder aus hochbelasteten Familiensystemen zu entlasten, sind häufig unterschiedliche Hilfesettings notwendig, um immer wiederkehrende Gefährdungsmomente abzuwenden, aber auch um eine dauerhafte vollstationäre Unterbringung zu verhindern.

Die Fallzahlen in der Vollzeitpflege konnten weiter gesteigert werden. Die Unterbringung von Kindern in einer geeigneten Pflegefamilie bietet Kindern korrigierende Bindungs- und Beziehungsangebote, die für eine gute Entwicklung entscheidend sind. Sichere Bindungserfahrungen sind das Fundament für eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung. Durch positive Entwicklungen der Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien konnten die Verselbständigungsprozesse verkürzt werden.

Bei der Vollzeitpflege mit Kostenerstattung sind andere Jugendämter für die Steuerung der Hilfe und den Hilfeverlauf verantwortlich. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem § 86 Abs. 6 SGB VIII.

Die Entwicklung der Fallzahlen zeigt, dass außer bei der Steigerung im Bereich der gemeinsamen

Unterbringung Mutter/Kind, kein Anstieg verzeichnet wird. Der hohe Aufwand entstand im Rahmen der jeweiligen Hilfe zur Erziehung, z.B. durch Zusatzleistungen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder Kinder in einer Einrichtung stabilisieren zu können.

Hilfen zur Erziehung (Jahresdurchschnitt)

	2017	2018	2019
Stationäre Hilfen	31,43	40,69	35,87
Ambulante Hilfen	150,8	139,9	134,96
Hilfe für junge Volljährige	15,25	14,98	12,60
Gemeinsame Unterbringung Mutter/Kind	5,42	6,67	14,06

Der Fachbereich Familie und Jugend ist verpflichtet, seine Daten an das Landesamt für Statistik (IT NRW). Die amtliche Statistik bildet die soziale Lage in NRW ab. Demnach gibt es in NRW rund 277.000 Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung. Zusammen mit der Eingliederungshilfe ist ein Anstieg von 25% in den Jahren von 2008 bis 2018 zu verzeichnen. Kindeswohlgefährdungsmeldungen stiegen landesweit um 43%. Die stationären Hilfen zur Erziehung sind um 13 % gestiegen.

Bei Kindeswohl, Kinderschutz und Gefährdungseinschätzungen ist die Sensibilisierung in Institutionen und in der Öffentlichkeit deutlich höher geworden, was die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung erhöht.

Besonderes Augenmerk brauchen die Gruppen der Alleinerziehenden und Zugewanderten. Sie erhalten verhältnismäßig häufiger Hilfen zur Erziehung als Eltern, die zusammenleben und Familien ohne Migrationshintergrund. Diese beiden Gruppen benötigen vom ASD besondere Unterstützungen und Hilfen. Investitionen jeglicher Art lohnen sich, auch im Sinne der Armutsbekämpfung, der Teilhabechancen, des Übergangs in den Beruf bei Jugendlichen.

51.02.03 | Psychologische Beratungsstelle

Ergebnis: Insgesamt höherer Aufwand bei der Eingliederungshilfe (§35a) - 237.585 €

- Integrationshelfer (§35a SGB VIII) - 106.000 €
- Stationäre Unterbringung (§§ 35a, 34 SGB VIII) - 238.000 €
- Ambulante Hilfen (§ 35a SGB VIII) - 42.000 €
- Stationäre Hilfen für junge Volljährige (§§ 35a, 41 SGB VIII) - 133.000 €

Die Bedarfe im Bereich der Integrationshilfe steigen bundesweit weiter stetig an. In NRW haben sich die Fallzahlen seit 2008 verdoppelt. Immer häufiger haben Kinder und Jugendliche die Diagnose „seelische Behinderung“ (z.B. Autismus, Sozial- und Emotionale Entwicklungsstörung etc.) und sind in ihrer Teilhabe am Leben eingeschränkt. Um sich im System Schule zurecht zu finden, den schulischen Alltag meistern zu können und den Anforderungen annähernd gerecht zu werden, braucht es oft die Hilfe eines Integrationshelfers. Die zunehmende Erkrankung von Kindern an einer seelischen Behinderung, aber auch die Tatsache, dass Jugendhilfe hier zum „Ausfallbürge“ für die inklusive Schule geworden ist, führen zu immer weiter zunehmenden Bedarfen. Insbesondere Kinder mit einer Sozial- und Emotionalen Entwicklungsstörung zeigen häufig massive Verhaltensauffälligkeiten, die mit den Mitteln der Schule oft nicht aufzufangen sind. Mit Bemühungen der „Poolbildung“ an Schulen wird versucht, durch Synergieeffekte die Bedarfe zu bündeln und somit Kosten zu senken.

Bei den stationären Unterbringungen sind die Fallzahlen in der letzten Jahreshälfte von 4 Fällen auf 7 Fälle gestiegen. Stationäre Unterbringungen im Rahmen der Eingliederungshilfe sind, aufgrund der besonderen

Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, sehr kostenintensiv. Auch im Eingliederungsbereich konnten die Kosten für junge Volljährige durch frühzeitige Verselbständigung bzw. Fallabgaben an den LWL gesenkt werden.

Rund 720.000 € können nach Besetzung der vakanten Stelle in 51.3/WiJu noch sukzessive geltend gemacht werden und wirken sich dann ertragsverbessernd auf den Haushalt 2020 bzw. 2021 aus

In der Haushaltsplanung 2019 muss der Fachbereich Familie und Jugend einräumen, dass er sehr ehrgeizig aufgestellt war. Bei einem Jahresergebnis 2018 von rund 2.900.000 € im Bereich der stationären Hilfen war der Ansatz für 2019 von 1.700.000 € mehr als ambitioniert. Der Planansatz für das Haushaltsjahr 2019 für die Produktgruppe 51.02 – Hilfen zur Erziehung wies einen Zuschussbedarf von 8,94 Mio. € aus, der über die differenzierte Kreisumlage finanziert werden musste. Die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um gegenzusteuern waren mit der Zielsetzung verbunden, auf den geplanten Ansatz hinzuarbeiten. Die Arbeitsgruppe, die zur Gegensteuerung installiert wurde, konnte einer weiteren Fallzahlensteigerung entgegenwirken, aber nicht in der angedachten Höhe. Im Vergleich zum Ergebnis 2018 konnten die Kosten tatsächlich gesenkt werden, aber nicht in der geplanten Höhe. Die unkalkulierbaren Kostenerstattungen an andere Träger wirken sich zusätzlich negativ auf den Haushalt aus.

Im Budgetbericht 30.09.2019 kam es aufgrund falscher Datenbasis (Jahresergebnis 2018 statt Plan 2019) zu einer viel zu geringen Anzeige des Mehraufwandes. Allerdings waren der erheblichen Mehraufwand im Bereich § 19 SGB VIII Hilfen (Unterbringung gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder) und in der stationären Eingliederungshilfe im September 2019 in der Höhe noch nicht absehbar.

Seit Jahren ist bundesweit ein stetiger Anstieg der Kosten für die Hilfe zur Erziehung zu beobachten. Die Gründe hierfür sind vielschichtig.

- Insgesamt ist festzustellen, dass Erziehung zunehmend öffentlich wird (Ganztagsbetreuung an Schulen, Kitas und in der Kindertagespflege, stetiger Ausbau der U3 Betreuung) und Eltern öffentliche Hilfen vermehrt einfordern.
- Kinder werden z.B. durch Kita, Kindertagespflege und der Ganztagsbetreuung an Schulen zunehmend fremdbetreut. Die Erziehungsverantwortung wird über weite Teile des Tages von Erziehern bzw. Lehrern übernommen. Hinzu kommt das veränderte Freizeitverhalten der Kinder und Jugendlichen aber auch der Eltern. Internet, Computer- und Onlinespiele ersetzen häufig die gemeinsame Freizeitgestaltung innerhalb der Familie. Dies führt dazu, dass Eltern immer weniger Einblick in die Welt ihrer Kinder haben und der erzieherische Einfluss schwindet. Konflikte und Überforderung sind die Folge.
- „Fälle“, in denen Kinder zu Schaden gekommen sind (Kevin aus Bremen, Fall Lügde etc.) und nicht zuletzt der § 4 KKG führten zu einer Sensibilisierung und einer erhöhten Verantwortungsübernahme zum Thema Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung innerhalb der Institutionen aber auch innerhalb der Bevölkerung. Hierdurch wurden und werden zunehmend Familien bekannt, in denen eine entsprechende Hilfe erforderlich ist, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.
- Im Rahmen von Präventionsarbeit (z.B. „Frühe Hilfen“ oder „kommunale Präventionsketten NRW“) werden Eltern und Institutionen über Unterstützungsmöglichkeiten des Jugendamtes aufgeklärt, was – genauso wie beim Kinderschutz - zu einer vermehrten Inanspruchnahme von Jugendhilfe führt.

Seit nunmehr Jahrzehnten beschäftigt sich die Jugendhilfe mit der Frage, wie man den steigenden Bedarfen bzw. den damit verbundenen Kosten entgegenwirken kann, und gleichzeitig dem gesetzlichen Auftrag des Kinderschutzes und der Förderung der Familie gerecht wird. Gesellschaftliche Veränderungen und

politische Entscheidungen haben immer auch Auswirkungen auf Familiensysteme und somit auch einen Einfluss auf Bedarfe. Der Fachbereich Familie und Jugend steht immer wieder vor der Herausforderung, zeitnah auf Veränderungen zu reagieren, im Fachcontrolling und im Qualitätsdialog mit den freien Trägern konkrete Bedarfe zu ermitteln, um dann, mit abgestimmten Konzeptionen, ein entsprechendes wirksames Hilfesetting anbieten zu können.

51.03.01 Wirtschaftliche Hilfen, Jugendhilfeplanung	+ 76.593 €
51.03.02 Tageseinrichtungen, Tagespflege, Familienbüro	- 879.956 €
<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Betriebskostenzuschüsse (mit Verrechnung der Vorjahre bei kontinuierlichem Ausbau) 	- 1.200.000 €
<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Landeszuwendungen für Betriebskostenzuschüsse 	+ 579.000 €
<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Elternbeiträge 	+ 64.000 €
<ul style="list-style-type: none"> • Mehr Inanspruchnahme von Tagespflegepersonen 	- 118.000 €
<ul style="list-style-type: none"> • Wertberichtigungen zu Forderungen (durch die Kasse) 	- 217.000 €
<ul style="list-style-type: none"> • Geringere Mietaufwendungen wegen späterer Anmietung der Familienbüros 	+ 46.000 €
51.03.03 Unterhaltsvorschussangelegenheiten	- 18.357 €
51.03.04 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften	- 25.619 €

Maßnahmen im Bereich 51.2:

Familienförderung und Kinderschutz sind der gesetzliche Auftrag an Jugendhilfe. Familienerhaltende Maßnahmen sind oberstes Ziel. Maßnahmen müssen individuell geplant werden, da jedes Kind, jeder Jugendliche und jedes Familiensystem anders ist. Dies fordert eine hohe Flexibilität und eine stetige Weiterentwicklung der gesamten Jugendhilfe.

Bereits installierte Maßnahmen des ASD sind die Intensivierung der Beratungsleistungen gem. § 16 SGB VIII, der bedarfsabhängige Ausbau von sozialer Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII und von Elterngruppen, sowie Vollzeitpflege statt Heimunterbringung. Mit der damals erfolgten notwendigen Aufstockung des Personalschlüssels, zeigt sich nachhaltig eine positive Wirkung (siehe Fallzahlenentwicklung 2019). Im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings werden mit Hilfe von Software, regelmäßigen Qualitätsdialogen und Fallverlaufsanalysen, die im Bereich der Jugendhilfe steuerungsrelevanten Informationen und Zahlen fall- und bedarfsbezogen ausgewertet.

Die Grundlage des Handelns im ASD sind u.a. umfängliche gut strukturierte Hilfeplanrichtlinien und eine Arbeitsanweisung zum Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Die Netzwerke sind wichtige Schaltstellen für die Gestaltung der Angebote innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe und wichtige Informationsquellen. Dies sind hauptsächlich „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ vor Ort, mit Familienzentren sowie „Familie und Recht“.

Wenn man also durch gute pädagogische Konzepte und einer guten Kooperation mit den Psychiatrien bzw. mit Psychiatern, psychisch kranke Eltern in einer Mutter/Vater Kind Einrichtung zu einem gesunden Erziehungs- bzw. Bindungsverhalten gegenüber ihren Kindern führen kann, dann ist dies zwar auf den ersten Blick eine kostenintensive Maßnahme, bietet aber mittel- bis langfristig die Chance, dass Familien nachhaltig ohne Hilfen zurechtkommen bzw. dauerhafte Fremdunterbringungen zu verhindern.

Eine weitere Maßnahme um mittel- bis langfristig dauerhafte Unterbringungen zu verhindern, sind ambulante bindungsfördernde Maßnahmen wie z.B. das Projekt „Sicher gebunden“, das der Fachbereich zusammen

mit dem Kinderschutzbund durchführt. Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern (bis 3 Jahre) werden hier über 1,5 Jahre intensiv begleitet, um sie in ihrer Bindungshaltung zum Kind zu stärken. Eine sichere Bindung ist das „Fundament“ und somit entscheidend für eine gesunde Entwicklung der Kinder.

Bindungsverhalten von Eltern und Kindern soll verstärkt in den ambulanten Hilfen in den Fokus genommen werden. Durch unterschiedliche Methoden in der Arbeit mit den Familien sollen so Bindungsstörungen und die häufig damit verbundenen Entwicklungsretardierungen der Kinder entgegengewirkt bzw. verhindert werden.

Kindern, bei denen eine stationäre Unterbringung zwingend erforderlich ist, werden vermehrt in einem „Diagnosesetting“ untergebracht, um eine passgenauere Anschlussmaßnahme in die Wege leiten zu können. Eventuelle Rückführungsmöglichkeiten werden so noch einmal intensiver beleuchtet. Hierbei kann es zunächst durch Mehrfachhilfen zu einem erhöhtem Aufwand kommen, diese bieten aber ebenfalls die Chance dauerhafte langjährige stationäre Unterbringungen zu verhindern. Die Unterbringung in Diagnose bedeutet zunächst höhere Kosten. Sie ist jedoch eine Investition, die sich mittelfristig rechnet.

Weiterhin wird bei Kindern bis 12 Jahren immer geprüft, ob eine Unterbringung in einer geeigneten Pflegefamilie die geeignete Hilfe ist.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden steht, aufgrund des Autonomiebestrebens, nicht die Rückführung, sondern die Verselbständigung im Vordergrund. Auch hier gibt es mit einigen Trägern gute Verselbständigungskonzepte, die im Rahmen des Qualitätsdialoges stetig weiterentwickelt werden. Die Verselbständigung der Heranwachsenden in eigener Wohnung ist das oberste Ziel der Hilfeplanung. Häufig scheitert eine frühzeitige Verselbständigung nicht an der mangelnden Reife der Heranwachsenden, sondern am mangelnden Angebot an passenden Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt. Hier stehen die Fachkräfte vor der Entscheidung, Weiterbewilligung der stationären Jugendhilfe oder Beendigung der Jugendhilfe mit der Konsequenz, den Heranwachsenden in die Obdachlosigkeit zu entlassen und somit alle vorangegangenen Maßnahmen, die zu einer positiven Entwicklung des jungen Menschen geführt haben, zu gefährden bzw. zunichte zu machen.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe wird durch Bemühungen der „Poolbildung“ an Schulen versucht, durch Synergieeffekte Bedarfe zu bündeln und somit weiteren Kostensteigerungen entgegenzuwirken bzw. die Kosten zu senken.

Da Kinder mit einer seelischen Behinderung häufig aus belasteten Familiensystemen kommen, wurde der Spezialdienst der Eingliederungshilfe im November 2019 in den ASD integriert, um die unterschiedlichen Hilfen (Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe) effektiver zu verknüpfen und eine gezieltere Hilfeplansteuerung zu gewährleisten.

Durch genaue Analyse der Bedarfe und gezielte Hilfeplanung konnten im ambulanten Bereich der Eingliederungshilfe die Kosten gesenkt werden. Ein Grund ist sicherlich die personelle Aufstockung des Spezialdienstes und die Verlagerung der Zuständigkeitsprüfung nach 51.3/WiJu.

Eine weitere Stellschraube besteht bei der Fort- und Weiterbildung, da es bislang bei der Qualifizierung der Fachkräfte keine Entwicklungen gibt. Hier soll mehr getan werden.

Qualitative Aspekte sollen noch mehr in den Vordergrund gestellt werden, z.B. dass es einen erhöhten Aufwand durch komplexere Fallkonstellationen gibt und welche strategischen- bzw. konkreten Ziele sich daraus ergeben. Im ASD gibt es weiterhin eine anhaltend hohe subjektive Arbeitsbelastung durch Dokumentation und Verfahrensanforderungen. Kennzahlen bestehen dazu keine. Im vergangenen Jahr sind

bereits einige Dokumentationen entfallen, die Entlastung bei einigen Tätigkeiten bringen. Diese Maßnahmen tragen nicht nur zu mehr Arbeitszufriedenheit bei, sondern schaffen Ressourcen für qualitative soziale Arbeit.

Bei der Hilfeplanung und bei der Planung von Angeboten und Hilfen wird das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachtet. Das bedeutet, dass Kindern, Jugendlichen und Familien passgenaue und nachhaltige, aber auch angemessene Angebote zur Verfügung gestellt werden müssen.

Anlagen

keine